

Burgergemeinde Blumenstein



Benützungsglement Grillstelle

Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1¹ Das vorliegende Reglement dient der Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Benützung der Grillstelle Schatthütte in Blumenstein.

² Die Grillstelle steht für festliche, gesellige und kulturelle Anlässe zur Verfügung.

Eigentumsverhältnisse

Art. 2¹ Die Burgergemeinde Blumenstein ist Eigentümerin der Grillstelle.

Benützung

Art. 3¹ Die Grillstelle kann von Privatpersonen, Vereinen oder Firmen benützt werden, sofern der Gesuchsteller das 18. Altersjahr erreicht hat.

Zuständigkeiten

Verwaltung

Art. 4¹ Die Grillstelle wird durch die Burgerschreiberei verwaltet.

Hauswart

Art. 5¹ Der Burgerrat stellt einen Hauswart an.

² Der Hauswart ist verantwortlich für die Instandhaltung der Grillstelle. Er ist berechtigt, Kontrollgänge während der Anlässe durchzuführen. Er führt die Übergabe an die Mieter sowie die Rücknahme durch.

³ Der Hauswart organisiert selbständig eine Stellvertretung.

Administratives

Reservation

Art. 6¹ Reservationsanfragen sind elektronisch oder telefonisch an die Burgerschreiberei zu richten.

² Ein grundsätzlicher Benützungsanspruch besteht nicht.

Bewilligung

Art. 7¹ Die Burgerschreiberei stellt die Benützungsbewilligung aus.

Stornierung

Art. 8¹ Ein Verzicht auf die Benützung ist der Burgerschreiberei frühzeitig bekannt zu geben.

² Bei einer Stornierung werden die Benützungsgebühren wie folgt verrechnet:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| – Bis 30 Tage vor dem Anlass | keine Gebühr |
| – Ab 30 Tage bis zu 24h vorher | 50% der Gebühr |
| – Stornierung nach 24h | volle Gebühr |

Benützungsgebühren

Grundsatz

Art. 9¹ Mit der Benützungsgebühr sind abgegolten:

- Grillbenützung
- Reinigungsarbeiten durch den Hauswart

Gebührenrahmen

Art. 10¹ Die Miete der Grillstelle beträgt:

für einheimische Privatpersonen / Dorfvereine / Firmen:

halber Tag (bis 15.00 / ab 16.00 Uhr)	CHF 30.00 – 70.00
ganzer Tag	CHF 60.00 – 100.00

für auswärtige Privatpersonen / Vereine / Firmen:

halber Tag (bis 15.00 Uhr / ab 16.00 Uhr)	CHF 40.00 – 80.00
ganzer Tag	CHF 80.00 – 120.00

² Der Burgerrat setzt die Mietgebühren im Rahmen von Abs. 1 in einer Verordnung fest.

Bezahlung

Art. 11¹ Die Gebühr ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Verursachte Schäden durch den Benützer werden separat in Rechnung gestellt.

Holzbezug

Art. 12¹ Der Burgerrat kann die Abgabe von Brennholz zu marktüblichen Preisen in einer Verordnung festlegen.

Gratisbenützung

Art. 13¹ Der Burgerrat kann in Ausnahmefällen die Gratisbenützung der Grillstelle bewilligen.

weitere Bestimmungen

Zu- und Wegfahrt, Parkplätze

Art. 14¹ Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz beim Auschof abzustellen.

² Der Zubringerdienst ist für Gehbehinderte und den Warentransport gestattet. Die Fahrzeuge sind anschliessend auf dem Parkplatz abzustellen.

³ Im Wald und auf dem Areal der Grillstelle ist das Parkieren von Fahrzeugen untersagt.

Wasser / Kehricht

Art. 15¹ Der vorhandene Brunnen führt kein Trinkwasser.

² Für den allgemeinen Abfall steht ein Container zur Verfügung. Anderes Abfallgut (Glas, PET etc.) ist vom Benützer selber zu entsorgen.

Waldruhe, Waldschutz

Art. 16¹ Der Benützer ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Radios und andere Musikgeräte sind entsprechend einzustellen. Er kann von der Eigentümerin zur Rechenschaft gezogen werden.

² Es ist den Benützern der Grillstelle untersagt, den Wald und die dazugehörenden Pflanzen zu schädigen.

Haftung

Art. 17¹ Die Eigentümerin der Grillstelle lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Grillstelle stehen, ausdrücklich ab.

² Die Benützer sind verpflichtet, zur Grillstelle Sorge zu tragen und diese sauber zu hinterlassen.

³ Ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden dem Benützer gemäss dem, in der Verordnung, festgelegten Tarif verrechnet.

Schlussbestimmungen

Meinungsverschiedenheiten

Art. 18 ¹ Über Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung des Benützungsreglements, Koordinationsfragen etc. entscheidet der Burgerrat.

Einsprachen

Art. 19 ¹ Einsprachen gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz können innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich und begründet an den Burgerrat erhoben werden.

Inkrafttreten

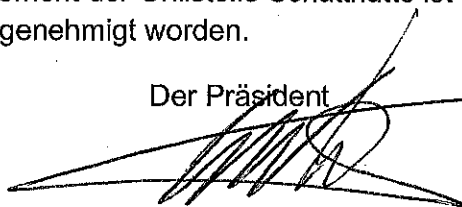
Art. 20 ¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung auf den 01.01.2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle anderslautenden Reglementierungen und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigung

Das Benützungsreglement der Grillstelle Schatthütte ist an der Burgergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 genehmigt worden.

Der Präsident



Georg Winkler

Die Burgerschreiberin



Nicole Künzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Blumenstein bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 7. November bis 11. Dezember 2019 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei Blumenstein öffentlich aufgelegt war.

Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Benützungsreglements der Grillstelle Schatthütte ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 3 vom 16. Januar 2020 publiziert worden.

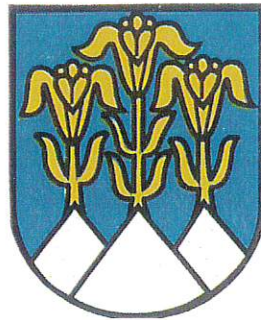
Blumenstein, 12. Dezember 2019

Die Burgerschreiberin



Nicole Künzi

Bürgergemeinde Blumenstein



Benützungsverordnung Grillstelle Schatthütte

Fassung Dezember 2019

Der Burgerrat Blumenstein erlässt, gestützt auf das Benützungsreglement der Grillstelle vom 11.12.2019 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER GRILLSTELLE SCHATTHÜTTE

Allgemeines

Hauswart **Art. 1** Der Hauswart wird privatrechtlich mit schriftlichem Vertrag angestellt.

Reinigungsarbeiten **Art. 2** für ausserordentliche Reinigungsarbeiten durch den Hauswart wird den Benützern eine Gebühr von Fr. 40.00 pro aufgewandte Stunde weiterverrechnet.

Benützungsgebühren **Art. 3** Die Benützungsgebühr beträgt:
für einheimische Privatpersonen / Dorfvereine / Firmen:

halber Tag CHF 50.00
bis 15.00 Uhr / ab 16.00 Uhr

ganzer Tag CHF 90.00

für auswärtige Privatpersonen / Vereine / Firmen:

halber Tag CHF 60.00
bis 15.00 Uhr / ab 16.00 Uhr

ganzer Tag CHF 110.00

Inkraftsetzung

Inkrafttreten **Art. 4** Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die vorliegende Verordnung wurde an der Burgerratssitzung vom 14.12.2019 beschlossen.

Blumenstein, 16. Dezember 2019

Burgerrat Blumenstein

Präsident



G. Winkler

Sekretärin



N. Künzi